

TOP**Vorbereitung der Urwahl der
Bürgermeisterin / des
Bürgermeisters der
Verbandsgemeinde Vordereifel;
Stellenausschreibung**Verfasser: Reinhold Hermann
Bearbeiter: Sabrina Conrad
Abteilung: Abteilung 1Datum:
24.11.2015Aktenzeichen:
1.1 / 052-45Telefon-Nr.:
02651/8009-46

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verbandsgemeinderat	öffentlich	10.12.2015	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

1. dem **Textvorschlag** der Stellenausschreibung, die als **Anlage 1** der Beschlussvorlage beigefügt und die Bestandteil dieses Beschlusses ist, zuzustimmen.
2. Die Stellenausschreibung für die Urwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in folgenden **Publikationsorganen**

• Mitteilungsblatt Vordereifel am 15. Januar 2016

• Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz am 18. Januar 2016

• Internet am _____

öffentlich auszuschreiben.

3. Das Ende der **Bewerbungsfrist** in der Stellenausschreibung auf den **22. Februar 2016** festzusetzen.

Der Bürgermeister nimmt an der Abstimmung nicht teil (§36 III GemO).

Etwaige Anträge:**Beschluss:**

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Die Stelle des / der hauptamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Vordereifel ist gemäß § 11 Abs. 1 Landesbeamtengesetz i. V. m. § 53 Abs. 6 Gemeindeordnung öffentlich auszuschreiben.

Die Stellenausschreibung ist notwendiger Akt zur Vorbereitung der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und unabhängig von der wahlrechtlich notwendigen Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen hat durch den Wahlleiter ebenfalls spätestens am 69. Tag vor der Wahl zu erfolgen (vgl. § 58 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 KWG).

Die Entscheidung, wann, wo und mit welchem Inhalt die Ausschreibung erfolgt, stellt kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar.

Zuständig für die Stellenausschreibung, die vor allem ein beamtenrechtliches Erfordernis ist, ist der **Verbandsgemeinderat**.

1.1 Inhalt der Stellenausschreibung

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über den **Inhalt der Stellenausschreibung**, wobei er in Bezug auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen an die gesetzlichen Vorgaben in § 53 Abs. 3 GemO gebunden ist.

Darüber hinaus sind jedoch allgemeine Hinweise wie „Bewerben können sich dynamische und engagierte Persönlichkeiten“ zulässig.

In der Stellenausschreibung sind die beiden nach der Kommunalbesoldungsverordnung zulässigen Besoldungsgruppen aufzunehmen. Der **Entwurf der Stellenausschreibung ist als Anlage 1** dieser Beschlussvorlage beigefügt.

1.2 Frist für die Stellenausschreibung

Gemäß § 53 Abs. 6 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens am 69. Tag (= 04.04.2016) vor der Wahl öffentlich auszuschreiben.

Dieser Termin entspricht dem spätesten Termin für die öffentliche Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge.

1.3. Zeitpunkt und Publikation der Stellenausschreibung

Der Verbandsgemeinderat hat im Rahmen des § 53 Abs. 6 GemO über den **Zeitpunkt** der Veröffentlichung der Stellenausschreibung und darüber, **wo** sie zu erfolgen hat, zu entscheiden.

1.4 Bewerbungsfrist der Stellenausschreibung

In der Stellenausschreibung ist eine Frist zur Abgabe der Bewerbungen zu bestimmen, die (auch weit!) vor dem 69. Tag (= 04.04.2016) vor der Wahl liegen kann, wobei allerdings aus der Formulierung der Fristsetzung deutlich werden muss, dass es sich dabei nicht um eine Ausschlussfrist handelt, denn um eine solche handelt es sich allein bei der in § 58 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 5 KWG bestimmten Frist.

Der Verbandsgemeinderat hat daher das **Ende der Bewerbungsfrist** zur Aufnahme in die Stellenbeschreibung festzulegen, deren **Bemessung** für die Wahlvorschlagsträger **ausreichend** bestimmt werden soll, damit diese in die Lage versetzt werden, **fristgerecht** Wahlvorschläge zu entwickeln.

Das Stimmrecht des Bürgermeisters ruht (§36 Abs. 3 GemO).

Hinweis:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2015 mehrheitlich dem Textvorschlag der Stellenausschreibung zugestimmt.

Darüber hinaus wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Bewerbungsfrist auf mindestens 4 Wochen festzulegen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2016	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2016	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

2015-10-26 - Stellenausschreibung Bürgermeister